

EINGEGANGEN AM 13. FEB. 2023



Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

GICON-Großmann Ingenieur Consult
GmbH
Tiergartenstr. 48
01219 Dresden

Abteilung Planungskoordination
Lausitz VS12
Bearbeiter: Frau Claus

Telefon: 03573 84-4401
Telefax: 03573 84-4630

Datum: 03.02.2023

**Bebauungsplan Lauchhammer „Am Torfstichteich“ (Vorentwurf 16.12.2022),
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Anfrage vom: 08.12. und 16.12.2022

LMBV Reg.-Nr.: EL-760-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):

Bergaufsicht / Sanierung / Rekultivierung (vgl. Anlage 1)

Der B-Plan Geltungsbereich befindet sich teilweise innerhalb der Grenzen zweier von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplänen (ABP) der LMBV. Es handelt sich hierbei um den ABP "BKf. 69 I/II und KW 69 Wiedernutzbarmachung" (vom 26.02.1997, Aktenzeichen: I 33-1.4-3-5) und den ABP "Werk- und Anschlussbahnen BB" (vom 09.04.1998, Aktenzeichen: z 25-1.4-1-1). Dieser Bereich steht somit unter Bergaufsicht.

Für die Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen sind generell folgende Festlegungen zu beachten:

- Maßnahmen, die auf ABP-Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR).
- Es besteht Anmeldepflicht. Alle Aktivitäten, die auf diesen Flächen stattfinden, sind bei der LMBV, Abteilung VL3, Projektmanagement rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- Es ist ein Schachtschein notwendig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen: markscheiderei_sfb@lmbv.de. In diesem können weitere Auflagen erteilt werden.

- Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung digital an die Markscheiderei der LMBV, im Lagesystem RD 83, Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben: markscheiderei_sfb@lmbv.de.

Auf dem Gelände des B-Plan Geltungsbereiches wurden in 2004, für die Ansiedlung der Firma VESTAS, umfangreiche Baufeldfreimachungen in den Bereichen Lagerhalle und Lackierhalle vorgenommen. Hierzu zählten vor allem die Entsorgung und Verwertung von Restfundamenten, Kanälen und Leitungen sowie der Bodenaushub (vornehmlich hoher TOC-Gehalt auf Grund kohligter, humoser Bestandteile im Erdreich). Die Sanierungstätigkeiten wurden in den Abschlussdokumentationen zur Realisierung des ABP beschrieben. Die Abschlussdokumentationen und Kontaminationsgutachten wurden dem derzeitigen Vorhabenträger (SVOLT) beauftragten Planungsbüro GICON übergeben.

Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Für den Kippenbereich des ehemaligen Tagebaues „Grube Emanuel“ wurde ein Erkundungskonzept für die primär notwendigen geotechnischen Feld- und Laboruntersuchungen, welche zur geotechnischen Erstbewertung erforderlich sind, erarbeitet. Derzeitig ist geplant, die erforderlichen Feld- und Laborarbeiten in 2023 auszuführen und in deren Anschluss erfolgt die Bewertung der konkreten Gefährdungssituation für diesen Standortbereich bzw. für die jeweiligen Gebäude im Sinne einer Standsicherheitseinschätzung (SE). Da für diese Kippenfläche noch keine Bewertung und somit keine Aussage zu eventuell noch erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsarbeiten vorliegt, steht die Nutzung dieses Flächenbereiches vorerst unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden geotechnischen Bewertung der Gefährdungssituation durch den zuständigen Sachverständigen für Geotechnik. Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt im Vorentwurf des Bebauungsplanes "Am Torfstichteich" zu berücksichtigen.

Gemäß ABP Bergbaufolgelandschaft wurden sonstige Nutzungsflächen hergestellt.

Resultierend daraus sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV, VL3, Projektmanagement, der zuständigen Forstbehörde und dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.
- Bei Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen ist die DIN 18 920 hinsichtlich Baum- und Wurzelschutz anzuwenden.
- Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Vorhabenträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Vorhabenträger zu realisieren und sind nicht auf unter Bergrecht stehenden Flächen möglich. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Altlastenverdachtsflächen (vgl. Anlage 2)

Es sind Altlastenverdachtsflächen (ALVF) wie folgt vorhanden:

- ALVF B32X: Brikettfabrik 69 I (saniert) mit Schadstoffen Chemikalien, Fetten, Ölen, Reinigungsmitteln, Salzen und Treibstoffen,
- ALVF B50X: Kesselhaus 69 (saniert) mit Schadstoffen MKW, Quecksilber und Verbindungen,
- ALVF B49X: Brikettfabrik 69 II (saniert) mit Schadstoffen MKW, Quecksilber und Verbindungen,
- ALVF B06X: Hauptwerkstatt Süd (saniert; Altlastenmonitoring) mit Schadstoffen asbesthaltige Materialien, BTX, künstliche Mineralfasern, LCKW, MKW und Schwermetallen sowie
- ALVF DB36: Betriebsdeponie Bfk. 69 (gesichert, Altlastenmonitoring) mit Schadstoffen Baumischabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, Baumschnitt, Bauschutt, Farbrückstände, Gummi, Holzabfälle, Kohletrübe, Kunststoffe, Lösungsmittelrückstände, Schlackenmasche.

Das Vorhandensein lokaler Fundamentreste und lokaler Bodenbelastungen kann auf den ALVF nicht ausgeschlossen werden.

Die Altlastenbearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Es findet ein jährliches Grundwassermonitoring im Bereich der ALVF DB36 und B06X statt. Dazu werden die Grundwassermessstellen jeweils in der zweiten Jahreshälfte beprobt und die Wasserstände gemessen.

Die ALVF DB36 ist lediglich gesichert worden (Profilierung, Abdeckung mit Kulturboden, Begrünung), die eingelagerten Abfälle sind noch vorhanden. Es existiert eine Ringdrainage (Rigole) sowie eine Versickerungsrigole südsüdwestlich der Deponie. Die Funktion der Rigole ist zu erhalten und die Rekultivierungsschicht nicht zu beschädigen. Die Zugänglichkeit zur Rigole für Kontrollen und ggf. erforderliche Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten.

Die Abbildungen „Visualisierung SVOLT-Batteriezellenwerk Lauchhammer“ und „Bebaungs- und Nutzungskonzept SVOLT-Batteriezellenwerk Lauchhammer“ der B-Plan Begründung (Teil C, Seite 2 und 3) zeigen das geplante SVOLT-Batteriezellenwerk, darauf ist erkennbar, dass die Deponie überbaut werden soll.

Einer Bebauung der Altlastenverdachtsfläche DB36 kann seitens der LMBV auf Grund der bestehenden Nachsorgeverpflichtungen nicht zugestimmt werden.

Des Weiteren befindet sich außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches die ALVF DB51 (Schlackehalde 69), die Altlastenbearbeitung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eventuell erforderliche Sanierungstätigkeiten und abschließende Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung sollten nicht durch unangemessene Grenzbebauung des Vorhabenträgers behindert werden.

Altbergbau (vgl. Anlage 3)

Es ist ein Altbergbaugelände betroffen. Die Grube "Emanuel" zählt zum Altbergbau ohne Rechtsnachfolger und unterliegt damit nicht mehr der Bergaufsicht. Entsprechend der Gesetzgebung (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz, OBG – in der aktuell gültigen Fassung) ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) für das Altbergbaugelände als Ordnungsbehörde zuständig.

Bodenmechanik/Geotechnik (vgl. Anlage 3)

Es stehen sowohl Kippenböden (Landinanspruchnahme) als auch Übergangsbereiche gewachsen/gekippt und gewachsene Böden an.

Teile der geplanten Bebauung liegen auf locker gelagerten Kippenböden der Grube Emanuel.

Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen beachtet und bewertet. Es ist ein Sachverständiger für Geotechnik/Böschungen hinzuzuziehen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.

Resultierend aus den v. g. Erläuterungen gelten für den geplanten Vorhabenbereich auf Kippenflächen **innerhalb** des Geltungsbereiches eines ABP und/oder im Eigentum der LMBV folgende Hinweise:

- Unter Beachtung der vorhandenen Gefahrenbereiche, den daraus resultierenden Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie einer dem ABP-Bergbaufolgelandschaft entgegenstehenden Nachfolgenutzung der Kippenflächen zum Bau eines Batteriezellenwerkes, ist durch einen vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) anerkannten Sachverständigen für Geotechnik und Böschungen nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Spreng- und Rütteldruckverdichtung, Massenauf- und -abträge) in die Betrachtung einzubeziehen.
- Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, VT2, Geotechnik Lausitz zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern. Seitens der LMBV wird für die Erstellung des Gutachtens der Sachverständige für Geotechnik, Herr M. Götz, Erdbaulabor Leipzig GmbH, welcher im Auftrag der LMBV in diesem Bereich bereits tätig ist, empfohlen.

Für Flächen **außerhalb** des Geltungsbereiches eines ABP und außerhalb Eigentum der LMBV gilt unter Beachtung der vorhandenen Gefahrenbereiche Folgendes:

- Für das Bauvorhaben zum Bau eines Batteriezellenwerkes auf der Kippenfläche wird seitens der LMBV empfohlen, einen vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) anerkannten Sachverständigen für Geotechnik und Böschungen nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die ggf. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Spreng- und Rütteldruckverdichtung, Massenauf- und Abträge) in die Betrachtung einzubeziehen.
- Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, VT2, Geotechnik Lausitz zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern.

Seitens der LMBV wird für die Erstellung des Gutachtens der Sachverständige für Geotechnik, Herr M. Götz, Erdbaulabor Leipzig GmbH, welcher im Auftrag der LMBV in diesem Bereich bereits tätig ist, empfohlen.

In der LMBV, VT2, Geotechnik Lausitz liegen folgende relevante Gutachten vor, in die bei Bedarf Einsicht genommen werden kann:

- Errichtung einer Windenergieanlage in Lauchhammer-Süd - 1. Bericht: Standsicherheitseinschätzung; GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 30.10.2009
- Bodenmechanische Standsicherheitsuntersuchung für das „Böschungssystem entlang des ehemaligen Gleisdammes zwischen dem RL 34 und dem Firmenstandort VESTAS“ – Standsicherheitseinschätzung Damm; GICON GmbH, Niederlassung Freiberg, 18.11.2011
- Planungsleistungen für die nachträgliche Herstellung einer ausreichenden Standsicherheit für das „Böschungssystem entlang des ehemaligen Gleisdammes zwischen dem RL 34 und dem Firmenstandort VESTAS“ – Vorplanung; Großmann Ingenieur Consult GmbH, 29.02.2012
- Geotechnisches Gutachten nach DIN EN 1997: Entwurf, Bemessung und Berechnungen in der Geotechnik (2010), in Verbindung mit DIN 4020: Geotechnische Untersuchungen (2010) und DIN 1054: Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau, Lauchhammer, Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstück 915, Bauvorhaben Neubau Windenergieanlage; Dipl.-Ing. Matthias Götz, 16.07.2012.

Medien/Anlagen

Es sind keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnische, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden.

Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

Hydrologie

Der B-Plan-Geltungsbereich liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei ca. +94,0 m NHN im Südwesten und ca. +95,0 m NHN im Nordosten (Stand: Hydroisohypsenplan 2021).

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern, sind zu berücksichtigen.

Nachzeitigem Kenntnisstand liegen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von weniger als 2 m vor. Im Süden sowie im Südwesten beträgt der Grundwasserflurabstand 1 m bis 2 m. In nördliche Richtung steigen die Grundwasserflurabstände auf mehr als 2 m.

Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.

Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.

Es ist mit saurem oder erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.

Wasserwirtschaftliche Anlagen (vgl. Anlage 4)

Im B-Plan-Geltungsbereich sind Grundwassermessstellen (GWM) der LMBV vorhanden:

GWM	Rechtswert (RD 83)	Hochwert (RD 83)	Status	Info
006926	5414994,30	5705266,50	aktiv	
006920	5415324,12	5705414,57	aktiv	Unterflurmessstelle
006924	5415325,55	5705412,85	aktiv	Unterflurmessstelle
006918	5415309,16	5705435,68	aktiv	
006922	5415310,21	5705437,15	aktiv	
006912	5415505,92	5705567,24	aktiv	
006901	5415470,33	5705655,21	aktiv	
006919	5415469,32	5705654,14	aktiv	
006923	5415467,00	5705653,60	aktiv	
006902	5415326,83	5705407,10	sicher verwahrt	
006913	5415311,29	5705437,57	sicher verwahrt	
006914	5415312,10	5705476,80	sicher verwahrt	

Die Grundwassermessstellen sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.

Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein.

Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten.

Wir weisen darauf hin, dass bei den verwahrten GWM ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann. Dieser Sachverhalt ist bei der Bauausführung zu beachten.

Eigentum (vgl. Anlage 5)

Die LMBV ist teilweise Eigentümer des Grund und Bodens und zwar folgendermaßen: Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstücke 856, 841, 862, 584, 583 und 674.

Der Verkauf von 3 Teilflächen (blau schraffiert) ist vorgesehen.

Sollten im Rahmen weiterer Planungen das nicht vermarktete LMBV-Eigentum konkret beansprucht werden (durch bauliche Anlagen, Gebäude o. ä.), ist durch den Vorhabenträger vorab ein Antrag auf Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung bei der LMBV, Flächenmanagement Lausitz KF2, zu stellen.

Da das Gebiet nicht von betriebsbedingten Tätigkeiten der LMBV beeinflusst ist und außerhalb der aktuellen Grundwasserbeeinflussung liegt, ist eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 BBergG nicht erforderlich.

Fazit

Unter Berücksichtigung des vorgenannten und der Voraussetzung, dass die Planung und Durchführung des Vorhabens in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass noch durchzuführende Sanierungsarbeiten (Altlastenverdachtsflächen DB36 und DB51) der LMBV nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens der LMBV keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



i. V. Handro
Abteilungsleiter
Projektmanagement



i. V. Beyer
Abteilungsleiterin
Planung Mitte

Anlagen

- Anlage 1 – Übersichtskarte ABP-Grenzen und Bergbaufolgenutzung
- Anlage 2 – Altlastenverdachtsflächen
- Anlage 3 – Übersichtskarte Landinanspruchnahme
- Anlage 4 – Übersichtskarte Grundwassermessstellen
- Anlage 5 – Übersichtskarte Eigentum









